

3 Kommentierung zu den Festzuschüssen inklusive Laborleistungen und Fallbeispielen

1 Erhaltungswürdiger Zahn

1.1 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn

Kurzbeschreibung:

- erhaltungswürdiger Zahn
- weitgehende Zerstörung der klinischen Krone
- unzureichende Retentionsmöglichkeit
- je Zahn

Hinweise zum Festzuschuss

Versorgung erhaltungswürdiger Zähne mit metallischen Vollkronen oder vestibulär verblendeten Kronen (Verblendbereiche 15–25 und 34–44). Der Festzuschuss wird je Zahn angesetzt.

Zahnersatz-Richtlinien (Auszug)

„16. Zahnkronen können angezeigt sein:

- a. Zur Erhaltung eines erhaltungsfähigen und erhaltungswürdigen Zahnes, wenn eine Erhaltung des Zahnes durch andere Maßnahmen nicht mehr oder auf Dauer nicht möglich ist,
- b. zur Abstützung eines Zahnersatzes, wenn eine Abstützung und Retention auf andere Weise nicht möglich ist.

17. Zahnkronen sind nicht angezeigt, bei Zähnen, die auf Dauer ohne Antagonisten bleiben und für die Verankerung von Zahnersatz nicht benötigt werden.

[...]

20. Zur Regelversorgung gehören metallische Voll- und Teilkronen. Ebenfalls zur Regelversorgung gehören vestibuläre Verblendungen im Oberkiefer bis einschließlich Zahn 5, im Unterkiefer bis einschließlich Zahn 4. Im Bereich der Zähne 1 bis 3 umfasst die vestibuläre Verblendung auch die Schneidekanten.“

Verblendete Kronen außerhalb des Verblendbereichs gemäß den Zahnersatz-Richtlinien, vollverblendete Kronen und vollkeramische Voll- und Teilkronen gelten als gleichartige Versorgung. Die Abgrenzung erfolgt entsprechend § 55 Abs. 4 i.V. mit § 87 Abs. 1a Satz 1 SGB V nach Maßgabe der GOZ.

Prothetische Begleitleistungen (Provisorien, Abnehmen und Wiederbefestigen von Provisorien) werden als Regelversorgungsleistungen nach BEMA abgerechnet.

Unzureichende Retention

Eine unzureichende Retention liegt z. B. vor, wenn bei einer Brückenversorgung ein weiterer Pfeilerzahn (nicht lückenangrenzend) mit einbezogen werden muss, oder in Verbindung mit einer geplanten Modellgussprothese die Retention für ein Halteelement nur auf einem überkronten Zahn ausrei-

chend hergestellt werden kann. Festzuschuss 1.1 wird dadurch ausgelöst. Eine Kennzeichnung mit „ur“ im Befund des Heil- und Kostenplans ist notwendig.

Abrasionsgebiss

Muss ein Zahn zum Schutz der Pulpa aufgrund starker Abrasionen überkront werden, so löst dies den Festzuschuss 1.1 aus. Im Bemerkungsfeld sollte der Hinweis „Abrasionsgebiss“ erfolgen. Eine Kennzeichnung mit „ww“ im Befund des Heil- und Kostenplans ist notwendig.

Nicht lückenangrenzende Zähne im Brückenverbund

Die Notwendigkeit einer Versorgung mit Brücken ergibt sich gemäß Zahnersatz-Richtlinie auch aus funktionellen und statischen Gesichtspunkten. Ist ein zusätzlicher nicht lückenangrenzender Pfeilerzahn notwendig, der mit der Brückenversorgung verblockt ist, gilt dieser zusätzliche Pfeilerzahn als Einzelkrone. Festzuschuss 1.1, im Verblendbereich zusätzlich Festzuschuss 1.3, werden zusätzlich zum Befund 2 ausgelöst. Die Versorgungsart ändert sich nicht. Diese Regelung gilt nicht bei einer Freidendrücke, in diesem Fall ist der zweite, nicht lückenangrenzende Pfeilerzahn der Brückenversorgung gemäß Festzuschuss 2.1 zugehörig.

Prämolarisierter Zahn

Für einen prämolarierten Molar ist unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit einmal der Befund 1.1 ansetzbar, sofern der Befund „ww“ ausgelöst wird. Die Überkronung des zweiten Zahnes ist als Privatleistung über HKP-Teil 2 abzurechnen, ein weiterer Festzuschuss 1.1 kann nicht angesetzt werden. Für den prämolarierten Molar kann nur einmal der Befund 1.1 angesetzt werden, auch wenn es sich nach der Prämolarisierung tatsächlich um zwei Überkronungen handelt. Auch die Befunde 1.4/1.5 sind maximal einmal ansetzbar (ggf. unterschiedliche KZV-Regelungen beachten). Die Prämolarisierung kann nicht zulasten der GKV abgerechnet werden und stellt eine Privatleistung dar.

Keramikteilkrone an einem Frontzahn – im Ausnahmefall wird FeZ 1.1/1.3 gewährt

Eine Teilkrone an einem Frontzahn ist in der Regel nicht möglich (weder Höcker noch Kaufläche sind vorhanden), allerdings kann im Ausnahmefall eine Teilkrone als gleichartige Versorgung gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass

- eine ausschließlich konservierende Versorgung des Frontzahnes nicht möglich ist, eine Krone jedoch noch nicht zwingend notwendig ist,
- die Präparation des Zahnes muss die Inzisalkante einschließen,
- die Keramikteilkrone muss die labiale Fläche des Zahnes vollständig bis zur Gingivalgrenze umfassen.

Die Kennzeichnung des Zahnes erfolgt in der Regel mit dem Befund "ww" , ein Festzuschuss 1.1/1.3 wird gewährt (zu beachten sind hierzu unterschiedliche KZV- und GKV-Regelungen).

Für ein Veneer aus rein kosmetischen Gründen kann kein Festzuschuss gewährt werden!

Befundkürzel HKP

kw = erneuerungsbedürftige Krone

ur = unzureichende Retention

ww = erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung

Kombinierbarkeit mit weiteren Befunden

im selben Kiefer

- 1.1, 1.2, 1.4, 1.5, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 3.1, 3.2, 4.1, 4.3, 4.6, 4.8, 6.0–6.6, 6.8–6.10, 7.1–7.5, 7.7

am selben Zahn

- 1.4, 1.5
 - Befund 1.3 ist in Verbindung mit Befund 1.1 je Einzelkrone im Verblendbereich ansetzbar.

BEMA-Nummern

Der Regelversorgung zugeordnete Leistungspositionen

20a
metallische Krone

20b
vestibulär verblendete Verblendkrone

98a
individuelle Abformung

19
provisorische Krone

24c
Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums

7b
Planungsmodelle

GOZ-Nummern

Gleich- und andersartige Leistungspositionen¹

2200
Vollkrone, Tangentialpräparation

2210
Vollkrone, Hohlkehl- oder Stufenpräparation

2260/2270
Provisorien

7080/7100
Langzeitprovisorium und deren Wiederherstellung

Mögliche zusätzliche Leistungen

0050/0060
Planungsmodelle

0065
optisch-elektronische Abformung

5170
individuelle Abformung

¹ Liste ggf. nicht abschließend

Hinweise zur Regelversorgung

Unter Einhaltung der Richtlinien zum Festzuschuss 1.1 gelten folgende Versorgungsformen als Regelversorgung:

- vestibuläre Verblendkrone im Verblendbereich (Zähne 15–25, 34–44), in Verbindung mit Festzuschuss 1.3
- metallische Krone außerhalb des Verblendbereichs
- konventionelles Befestigungsverfahren
- im Verblendbereich kann der Festzuschuss 1.3 zusätzlich gewährt werden
- zzgl. BEMA-Nr. 18a, Festzuschuss 1.4 für einen konfektionierten Stiftaufbau
- zzgl. BEMA-Nr. 18b, Festzuschuss 1.5 für einen gegossenen Stiftaufbau

Wichtiges zur BEMA-Abrechnung²

- Bei der BEMA-Nr. 20 ist nicht die Präparationsart ausschlaggebend, sondern die Ausführung der Krone.
- Die BEMA-Nr. 20 ist im Brückenverbund für einen nicht lückenangrenzenden Pfeilerzahn abrechnungsfähig.
- Die BEMA-Nr. 98a kann laut Abrechnungsbestimmung zwar neben Kronen und Brücken, jedoch nicht neben einer Einzelkrone in einem Kiefer abgerechnet werden.

² Informationen zu den GOZ-Gebühren erhalten Sie in Teil 4 „BEMA-/GOZ-Leistungen im Zusammenhang mit den Festzuschüssen“

Hinweise zur gleichartigen/andersartigen Versorgung

Unter Einhaltung der Richtlinien zum Festzuschuss 1.1 gelten z. B. folgende Versorgungs-/Befestigungsformen als gleichartig:

- Vollkeramikkronen
- Metallkeramikkronen
- gefräste Kronen (CAD/CAM, z. B. Cerec®)
- Galvanokronen
- Verblendungen außerhalb des Verblendbereichs
- adhäsive Befestigung
- wird ein erhaltungswürdiger Zahn mit einer Teleskopkrone versorgt, der jedoch nicht dem Befund 3.2 entspricht, kann Festzuschuss 1.1 gewährt werden, die Versorgung ist gleichartig
- individuelle Abformung in Verbindung mit einer Einzelkrone
- optisch-elektronische Abformungen (auch eine reine Regelversorgung wird dadurch gleichartig)
- Planungsmodelle bei alleinigem Ansatz der BEMA-Nr. 20
- Anfertigung einer provisorischen Krone mehr als zweimal
- zusätzliche funktionsanalytische/funktionstherapeutische Leistungen
- Eine Zahnfarbenbestimmung als Eigenlaborleistung kann nur im Zusammenhang mit einer gleich- oder andersartigen Versorgung berechnet werden.

Hinweise zur andersartigen Versorgung

- keine